

gabe der Thatsachen mit dem Antrage an die Armen-Direktion zu berichten, solche Personen unter Vorenthaltung jeder baaren Geldunterstützung an das städt. Obdach zur Verpflegung gegen angemessene Beschäftigung zu überweisen. Im Falle der Genehmigung solcher Anträge macht die Armen-Direktion mittelst Rundschreibens alle Armen-Kommissionen auf diese unwürdigen Personen aufmerksam, um sie mit ihren Geld-Unterstützungsgesuchen ab- und an das städt. Obdach zu weisen. Jede Armen-Kommission hat eine Liste der dem Armenhause zu überweisenden Personen nach Formular zu führen und alle Ergänzungen darin sorgfältig nachzutragen.

V. Verfahren in Betreff der Nachlässe unterstühter Armen.

§ 139.

Die Armen-Direktion hat in den Fällen, in denen ihr das Erbrecht nach dem Hofreskript vom 2. Juli 1801 zusteht, die Regulirung des Nachlasses mit Ausschluß jedes gerichtlichen Verfahrens, woraus folgt, daß, selbst wenn Notherben vorhanden, dieselben, sowie jeder andere Forderungsberechtigte mit Ausnahme des Wirthes — dem wegen etwaiger Miethsforderung ein Retentionsrecht zusteht — sich jeder Besitzergreifung des Nachlasses enthalten, vielmehr ihre Befriedigung durch die Armen-Direktion als nachlaßregulirende Behörde erwarten müssen.

§ 140.

Nach wenn der Armen-Direktion das Erbrecht nicht zusteht, kann sie Erstattung der dem Verstorbenen gewährten Unterstützungen aus dessen Nachlaß beanspruchen.

Die Armen-Kommissionen haben daher in solchen Fällen nur festzustellen und der Armen-Direktion zu berichten, ob Aussicht auf Erstattung der Armenpflegekosten aus dem Nachlasse vorhanden ist. Jede weitere Einmischung insbesondere durch Beschlagnahme oder gar Ueberweisung der Nachlaßsachen an das Obdach ist unzulässig.